

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwassersatzung  
vom 14.12.2017**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013, das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach am 19.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.12.2017 in der Fassung vom 20.12.2022 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Abwassersatzung**

Die Abwassersatzung der Stadt Alpirsbach vom 14.12.2017 in der Fassung vom 20.12.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 42 der Abwassersatzung der Stadt Alpirsbach wird wie folgt geändert:

**„§ 42  
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser bzw. Wasser

a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanaleinrichtungen: € 1,45,

b) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kläreinrichtungen: € 3,63.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: € 0,45.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: € 10,00,

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: € 2,00,

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: € 1,00.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften bei Satzungen bzw. Satzungsänderungen gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentliche Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt!

Alpirsbach, den 19.12.2023

gez.

Michael E. Pfaff  
Bürgermeister